

Stadtgemeinde Völkermarkt  
Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt  
Tel: 04232 2571  
E-Mail:voelkermarkt@ktn.gde.at



## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 16. Oktober, Zahl: 640/A/2856/2024 (II) I, womit aufgrund von Grabungsarbeiten im Zuge einer Verlegung einer Brauchwasserleitung im Bereich Grst. Nr. 294/1 KG 76301 Admont Lassein und Grst. Nr. 8354/1 KG 76339 Völkermarkt verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden – Verlängerung

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 129/2023 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. 78/2023 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 16. Oktober 2024 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Freitag, den 18. Oktober 2024 bis Freitag, den 20. Dezember 2024 wie folgt verordnet:

### § 1

#### Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO das Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) aufzustellen.
2. Für die Dauer der Sanierungsarbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge. Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotsschildern gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
3. Für die Dauer der Arbeiten, die eine halbseitige Sperre des Bauabschnittes erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benutzen müssen, vor der Fahrbahnenenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO). Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
4. Notwendige Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.
5. Die Anrainer und Einsatzkräfte sind zu verständigen.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch die Firma Ing. Majcen Baugesellschaft m.b.H., Sonnengasse 13, 9020 Klagenfurt in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

### § 3

#### Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. Ing. Majcen Baugesellschaft m.b.H., vertreten durch Herrn Bmstr. Ing. Gernot Huss  
Sonnengasse 13, 9020 Klagenfurt (per E-Mail: [klagenfurt@majcen-bau.at](mailto:klagenfurt@majcen-bau.at))
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: [pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at](mailto:pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at))  
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt  
Verkehrsreferat (per E-Mail: [bhvk.verkehr@ktn.gv.at](mailto:bhvk.verkehr@ktn.gv.at))
4. Wirtschaftskammer Kärnten  
Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: [voelkermarkt@wkk.or.at](mailto:voelkermarkt@wkk.or.at))  
9100Klagenfurter Straße 10
5. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: [armin.alic@ktn.gde.at](mailto:armin.alic@ktn.gde.at))
6. Homepage
7. Amtstafel
8. z.A

	<p style="text-align: center;"><b>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</b></p> <p style="text-align: center;">Informationen unter <a href="https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur">https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur</a></p>
<p><b>Hinweis:</b></p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 16.10.2024 15:36:15